

Lohn für Lernende

L 01

Ziel und Zweck – Grundsätze

Der Lohn der Lernenden gehört ihnen (egal ob minder- oder volljährig) und steht unter der Verwaltung und Nutzung der Lernenden, auch wenn sie/er zusammen mit den Eltern im gleichen Haushalt lebt (Art. 323 Abs. 1 ZGB). Die/der Lernende muss den Lohn dann jedoch auch für seine persönlichen Ausgaben verwenden. Die Eltern sind in dem Mass von der Unterhaltspflicht befreit, als den Lernenden zugemutet werden kann, den Lebensunterhalt aus dem Arbeitserwerb selbst zu bestreiten (Art. 276 Abs. 3 ZGB).

Vorgehen

Wenn die Familie von der Sozialhilfe unterstützt wird, ist der Lohn der/des Lernenden im Gesamtbudget der Familien als Einkommen anzurechnen. Der/dem Lernenden wird kein Einkommensfreibetrag auf den Lohn gewährt.

Die Anrechnung erfolgt nur bis zur Höhe des auf die Lernende/den Lernenden entfallenden Anteils am Gesamtbudget. Dieser beinhaltet:

- pro Kopfanteil des Lebensunterhalts (Grundbedarf)
- pro Kopfanteil an den Wohnungskosten
- die Erwerbsunkosten (Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Verkehrskosten, Schulbücher usw.)
- Integrationszulage (IZU) von Fr. 200.--

Bemerkungen

Minderjährige Jugendliche in Erstausbildung sind ins Familienbudget zu integrieren. Die Familie bildet nur eine Unterstützungseinheit. Für volljährige Jugendliche ist ein separater Sozialhilfefantrag erforderlich.

Der Arbeitserwerb des minderjährigen Jugendlichen steht unter seiner Verwaltung und Nutzung, auch wenn sie/er zusammen mit seinen Eltern im gleichen Haushalt lebt.

Grundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

Praxis

Gemäss den SKOS-Richtlinien (E.1.3) sind Erwerbseinkommen oder andere Einkünfte **Minderjähriger**, die mit unterstützungsbedürftigen Eltern im gleichen Haushalt leben, im Gesamt-

budget nur bis zur Höhe des auf diese Person entfallenden Anteils einzurechnen. Folgende Budgetbeispiele dienen zum besseren Verständnis.

Budgetbeispiel für Lernende mit Überschuss aus dem Einkommen

Familie: 1 Erwachsene, 3 Kinder (13, 15 und 17 Jahre alt), davon ein/e Lernende/r

	<i>Ganze Familie (4 Pers.)</i>	<i>Nur Lernende/r (¼ Kopfquote)</i>
Ausgaben		
Grundbedarf	Fr. 2'090.--	Fr. 523.--
Miete	Fr. 1'400.--	Fr. 350.--
Situationsbedingte Leistungen	Fr. 150.--	Fr. 150.--
IZU	<u>Fr. 200.--</u>	<u>Fr. 200.--</u>
	Fr. 3'840.--	Fr. 1'223.--
Einnahmen		
Lohn Lernende	Fr. 580.--	Fr. 580.--
Alimente u. allfällige Kinderzulagen	<u>Fr. 2'150.--</u>	<u>Fr. 730.--</u>
Total	<u>Fr. 1'110.--</u>	<u>Fr. - 87.--</u>
	(Sozialhilfe Familie)	(Überschuss z. G. Lernende)

Ein allfälliger Einnahmenüberschuss bei Lernenden (in diesem Fall Fr. 87.--) steht der/dem Lernenden zur freien Verfügung.

Ist der Lohn höher als der Kostenanteil des/der Lernenden, so ist ihm/ihr der Überschuss zur freien Verfügung zu belassen und bildet Kindsvermögen im Sinne von Art. 319 ZGB. In solchen Fällen ist jedoch eine Entschädigung für die Haushaltsführung an die Eltern zu prüfen (vgl. Art. 323 Abs. 2 ZGB).

Budgetbeispiel für Lernende ohne Überschuss aus dem Einkommen

Familie: 1 Erwachsene, 3 Kinder (13, 15 und 17 Jahre alt), davon ein/e Lernende/r

	<i>Ganze Familie (4 Pers.)</i>	<i>Nur Lehrling (¼ Kopfquote)</i>
Ausgaben		
Grundbedarf	Fr. 2'090.--	Fr. 523.--
Miete	Fr. 1'600.--	Fr. 400.--
Situationsbedingte Leistungen	Fr. 150.--	Fr. 150.--
IZU	<u>Fr. 200.--</u>	<u>Fr. 200.--</u>
	Fr. 4'040.--	Fr. 1'273.--
Einnahmen		
Lohn Lernende	Fr. 520.--	Fr. 520.--
Alimente u. allfällige Kinderzulagen	<u>Fr. 2'150.--</u>	<u>Fr. 730.--</u>
Total	<u>Fr. 1'370.--</u>	<u>Fr. 23.--</u>
	(Sozialhilfe Familie)	

Die Familie (inkl. Lernende/r) wird mit total Fr. 1'370.-- unterstützt. Bei Lernenden, welche das 18. Altersjahr erreicht haben, soll ein eigenes Unterstützungsdossier erstellt werden.

Querverweise (im Handbuch selbst)

Integrationszulagen für Nichterwerbstätige (I 01)